

Wegleitung zum Arbeitsgesetz

VI. Durchführung des Gesetzes
5. Verwaltungsrechtspflege
Art. 56 Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörde

ArG

Art. 56

Artikel 56

Beschwerde gegen Verfügungen der kantonalen Behörde

¹ Gegen Verfügungen der kantonalen Behörde kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, Beschwerde bei der kantonalen Rekursbehörde erhoben werden.

² Der Entscheid ist dem Beschwerdeführer und der Behörde, deren Verfügung angefochten wurde, schriftlich mit Angabe der Gründe und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach kantonalem Recht.

Allgemeines

Nach Artikel 41 Absatz 1 ArG haben die Kantone für den Vollzug des Arbeitsgesetzes eine Rekursbehörde zu bezeichnen (vgl. Kommentar Art. 41 ArG). Diese dient im kantonalen Verwaltungungsverfahren als Rechtsmittelinstanz für arbeitsgesetzliche Verfügungen der kantonalen Vollzugsbehörden. Grundsätzlich wird das Verfahren durch das kantonale Verfahrensrecht geregelt, das Arbeitsgesetz legt jedoch die Beschwerdefrist, die Eröffnungsmodalitäten für die Entscheide der Rekursinstanzen und in Artikel 58 ArG die Beschwerdelegitimation fest.

Absatz 1

Gegen alle kantonalen Verfügungen, die auf Grund des Arbeitsgesetzes erlassen werden, kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der kantonalen

Rekursbehörde erhoben werden. Dies kann auch geschehen gegen Verfügungen über Plangenehmigungen und Betriebsbewilligungen. Nicht anfechtbar sind Androhungen mit Fristsetzung im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 ArG, da diese nicht als Verfügung ausgestellt werden.

Absatz 2

Da der Entscheid der kantonalen Rekursbehörde in der Regel an eine Bundesinstanz weitergezogen werden kann, werden seine formalen Voraussetzungen entsprechend festgeschrieben. Im Grunde genommen handelt es um die allgemeinen formalen Voraussetzungen für Verfügungen, wie sie in Artikel 5 VwVG verlangt werden.

Die übrigen Verfahrensfragen sind Sache der Kantone.